



Sachstand

Private Herstellung von alkoholischen Getränken durch Destillation in Deutschland

Private Herstellung von alkoholischen Getränken durch Destillation in Deutschland

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 123/18
Abschluss der Arbeit: 14. August 2018
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Der Fragesteller möchte wissen, inwieweit es in Deutschland erlaubt ist, als Privatperson Alkohol zu destillieren.

In Deutschland ist die private Gewinnung und Reinigung von Alkohol durch Destillation nicht zulässig. Rechtsgrundlage sind die §§ 4, 9, 11 Alkoholsteuergesetz (AlkStG).¹

Danach darf Alkohol grundsätzlich nur in einer Verschlussbrennerei (d. h. in einem unter amtlicher Mitwirkung verschlussicher eingerichteten Teil eines Steuerlagers) gewonnen werden sowie ausnahmsweise, nach Genehmigung des Hauptzollamts, auch in einer Abfindungsbrennerei. In einer solchen stehen die Brenngeräte während des Herstellungsprozesses nicht unter zollamtlichem Verschluss. Außerdem entsteht die Steuer bei der Abfindungsbrennerei, im Gegensatz zur Verschlussbrennerei, nicht nach der Menge des tatsächlich erzeugten Alkohols, sondern nach Art und Menge des angemeldeten Materials.

Grundsätzlich kann in einer Abfindungsbrennerei auch Alkohol im Lohn für Dritte gewonnen werden. Dies betrifft natürliche Personen, die kein eigenes Brenngerät besitzen, die angemeldeten Rohstoffe selbst gewonnen haben und mit dem Brenngerät einer fremden Brennerei auf eigene Rechnung und Gefahr Alkohol gewinnen oder gewinnen lassen (Stoffbesitzer). Auch diese sog. Lohnbrennerei durch Stoffbesitzer muss rechtzeitig vorher beim Hauptzollamt beantragt werden und stellt die einzige Möglichkeit dar, wie eine Privatperson in Deutschland Alkohol durch Destillation gewinnen darf.²

Alkoholerzeugnisse unterliegen der Alkoholsteuer. Diese ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

Die Steuer nach § 2 AlkStG beträgt für 1 Hektoliter (hl) Alkohol 1.303 Euro.

Die Steuer ermäßigt sich für Alkohol, der

- in einer Abfindungsbrennerei oder von einem Stoffbesitzer innerhalb der zulässigen Jahreserzeugung gewonnen worden ist, auf 1.022 Euro je hl Alkohol,
- in einer Verschlussbrennerei mit einer Jahreserzeugung von bis zu 4 hl Alkohol gewonnen worden ist, zum Ausgleich der in einer Abfindungsbrennerei zulässigen steuerfreien Überausbeute auf 730 Euro je hl Alkohol.

1 <https://www.gesetze-im-internet.de/alkstg/AlkStG.pdf>, abgerufen am 13. August 2018.

2 http://www.zoll.de/DE/Privatpersonen/Alkohol-Kaffee-Kraftstoffe-Strom-im-Haushalt/Brauen-Brennen-Roesten/Alkoholerzeugnisse/Herstellung-Alkohol/herstellung-alkohol_node.html, abgerufen am 13. August 2018.